



Schweizerische Volkspartei URI
Postfach
6460 Altdorf

(Versand per mail an: markus.baumann@ur.ch)

Amt für Landwirtschaft
Volkswirtschaftsdirektion
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf

Bürglen, 31. August 2011

**Veterinärverordnung;
Vernehmlassungsantwort der SVP URI**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Dame und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und erlauben uns, zur Vernehmlassungsvorlage der Veterinärverordnung die nachstehenden Ausführungen einzureichen.

Allgemeines:

Im Grundsatz gilt für die Verordnung (Vernehmlassungsvorlage), dass kantonales Recht rückwirkend den Änderungen des Konkordats aus dem Jahre 2008 angepasst wird. Auch ist Bundesrecht soweit es zu den Vollzugsaufgaben der Kantone gehört anzupassen. Aus unserer Sicht ist es ein Muss, dass die Konkordatskantone das Recht möglichst vereinheitlichen. Sollte es doch zu Unterschieden kommen soll der Landrat im Bericht und Antrag zur Veterinärverordnung transparent informiert werden. Unterschiede im Recht hätten aus unserer Sicht einen direkten Einfluss auf den Leistungsauftrag, welchen die Kantone mit dem Laboratorium der Urkantone vereinbaren resp. abschliessen.

Wir stellen einen Trend fest, der die Aufgaben und Kompetenzen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe von den politischen Verantwortungsträgern zu den Verwaltungen oder weiteren Organen wie dem Laboratorium der Urkantone verlagert. Dieser Trend und damit die stufengerechten Entscheidungen gilt es kritisch zu hinterfragen.

Mit der Verordnung werden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten geregelt. Es ist festzustellen, dass verschiedenen Organe **neue** Aufgaben zugewiesen

erhalten. Die Kostenfolge wird lediglich im Bericht zu zwei Artikeln als unwesentlich bezeichnet. Da in den letzten Jahren die Kosten (Globalbudget) im Besonderen an das Laboratorium der Urkantone stetig und mit hohen Beträgen zugenommen haben, ist für die Behandlung des Geschäftes im Landrat zwingend die finanziellen Konsequenzen aufzuzeigen.

Des Weiteren machen wir in diesem Zusammenhang wiederum aufmerksam, dass die Aufsichtskommission des Laboratorium der Urkantone gefordert im Rahmen des Leistungsauftrages, darauf zu achten hat, dass das von der Gesetzgebung Verlangte und nicht das vom Laboratorium Gewünschte umgesetzt und nicht beliebig und unnötig ausgeweitet wird.

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir detailliert wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Wir sind der Ansicht, dass der Vollzug der Veterinärgesetzgebung erfolgen kann, ohne dass den Gemeinden neue, zusätzliche Aufgaben im Veterinärbereich zugewiesen werden.

Art. 10 Abs. 2

Die Unterstützung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes durch die Polizei ist in Bezug auf die **Verhältnismäßigkeit** zu präzisieren.

Begründung:

Es darf nicht sein, dass bei minimaler Abweichung, festgestellt durch die Kontrollinstanz, die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt mit der Polizei auffährt.

Art. 18 Abs. 3

Wir erachten diesen Artikel aus Datenschutzgründen für problematisch, deshalb sollen die Gemeinden gestrichen werden.

Ein Mitwirken der Einwohnergemeinden ist nicht notwendig. Dies hat die bisherige Erfahrung gezeigt. Die Begründung, wonach die Gemeinden bei einem Zugriff auf die Datenbank die gewonnenen Erkenntnisse für die Ermittlung der Hundesteuer verwenden dürfen, ist nicht stichhaltig. Zudem ist dies auch aus Datenschutzgründen nicht unproblematisch.

Art. 19 Abs. 2

s.h. Art. 18 Abs. 3

Art. 25 Abs. 1

Weitere Personen und Personengruppen sind zwingend aufzuführen, wenn dies der Regierungsrat beabsichtigt. Somit ist Art. 25 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Es kann nicht sein, dass in der Kompetenz des Regierungsrates liegt weitere Personen zu beauftragen.

Art. 31

Dieser Artikel ist wie folgt zu ergänzen:

f) Beitrag Sanierung Moderhinke

Moderhinke, auch Klauenfäule genannt, ist eine ansteckende, sehr schmerzhafte Klauenkrankheit der Schafe. Ursache der Moderhinke ist die Infektion des Klauenhorns mit dem Bakterium *Dichelobacter nodosus*.

Ein grosses Risiko für die Ausbreitung dieser Krankheit stellt die Alpung dar, wo Herden verschiedener Besitzer für rund drei Monate zusammengehalten werden. Ziel der Bekämpfung ist es, das hochansteckende Bakterium aus einer Herde zu eliminieren.

Es freut uns, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Gerne hoffen wir, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Volkspartei URI